

Merkblatt für Waffenerwerber

Erwerb von mehreren Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen mit Waffenerwerbsschein

- Die zuständige Behörde kann einen einzigen Waffenerwerbsschein ausstellen für den Erwerb von bis zu drei Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen, sofern diese **gleichzeitig und beim gleichen Veräusserer** erworben werden.

Vier Sicherheitsvorschriften im Umgang mit Waffen

- Jede Waffe gilt so lange als geladen, bis man sich vom Gegenteil überzeugt hat!
- Die Waffe nie auf etwas richten, das man nicht treffen will. Der Lauf muss immer in eine sichere Richtung zeigen!
- Den Zeigefinger erst in den Abzugsbügel stecken, wenn die Visiervorrichtung auf das Ziel zeigt!
- Seines Zieles sicher sein (Wissen auf was man schiesst und wo das Projektil landet)!

Folgende Fragen sollten Sie unbedingt mit JA beantworten können

- Können Sie die Waffe korrekt entladen?
- Können Sie die Waffe korrekt laden?
- Können Sie die Waffe korrekt zerlegen, reinigen und wieder zusammensetzen?
- Können Sie mit der Waffe gut und sicher schiessen?
- Können Sie eine Störung beim Schiessen korrekt beheben?

Waffengesetz (WG) / Waffenverordnung (WV)

Kennen Sie das Waffengesetz (WG) und die Waffenverordnung (WV)?

Internet: www.admin.ch

WG: http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf

WV: https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20081148/index.html

Verlust der Waffe

Jeder Verlust einer Waffe ist sofort der Polizei zu melden (WG Art. 26 Abs. 2).

Transport von Waffen / Munition

Beim Transport müssen Waffen und Munition getrennt sein (WG Art. 28 Abs. 2). Im Magazin darf sich keine Munition befinden (WV Art. 51 Abs. 2). Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint (WV Art. 51 Abs. 1).

Keine Waffentragbewilligung für den Transport von Waffen wird insbesondere benötigt (WG Art. 28 Abs. 1):

- von und zu Kursen, Übungen, Veranstaltungen von Schiess-, Jagd-, Soft-Air-Waffen- und militärischen Vereinen/Verbänden
- von und zu einem Zeughaus
- von und zu einem Waffengeschäft
- von und zu Fachveranstaltungen
- bei einem Wohnsitzwechsel

Waffentragen / Waffentragbewilligung

Wer eine Waffe an öffentlich zugänglichen Orten tragen oder transportieren will, benötigt eine Waffentragbewilligung. Diese ist mitzuführen und auf Verlangen der Polizei- oder Zollorganen vorzuweisen (WG Art. 27). Ausnahmen sind der Transport von Waffen (WG Art. 28).

Schiessen mit Feuerwaffen

Das Schiessen an öffentlich zugänglichen Orten ausserhalb von Schiessplätzen und behördlich zugelassenen Schiessanlässen ist verboten. Ausgenommen ist das jagdliche Schiessen (WG Art. 5 Abs. 3 und 4).

Aufbewahrung Waffen / Munition

Waffen und Munition sind sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen. Der Verschluss von Seriefeuerwaffen und halbautomatischen Waffen ist getrennt von den übrigen Waffen unter Verschluss aufzubewahren (WG Art. 26, WV Art. 47).

Munition

Munition dürfen nur Personen erwerben, die zum Erwerb der entsprechenden Waffe berechtigt sind. Zum Besitz ist nur berechtigt, wer diese rechtmässig erworben hat. (WG Art. 15, WG Art. 16, WV Art. 24)

Übertragung (Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Miete und Gebrauchsleihe) von meldepflichtigen Waffen unter Privatpersonen

Meldepflichtige Waffen (z.B. CH-Karabiner etc.) und deren wesentliche Bestandteile sowohl im Handel als auch zwischen Privatpersonen - müssen mittels schriftlichen Vertrags veräussert werden. Die Vorlage für einen solchen Vertrag ist auf der Webseite des EJPD erhältlich. Handelt es sich um eine Feuerwaffe, so ist eine Kopie des Vertrags von der übertragenden Person innert 30 Tagen nach Vertragsabschluss an das Kantonale Waffenbüro zu senden.

Entsorgung von nicht mehr benötigten Waffen

Nicht mehr benötigte Waffen können in jedem Polizeiposten oder bei den Verkehrsstützpunkten der Kantonspolizei Zürich oder direkt beim Fachdienst Waffen / Sprengstoffe, Güterstrasse 33, 8010 Zürich, abgegeben werden. Eine entsprechend erstellte Verzichtserklärung muss vom Überbringer unterzeichnet werden. Ebenso ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen.